

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 14	Ausgabetag 18.07.2016
-----------------------	---------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Erneute Bekanntmachung: Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016	118

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Seite 117

Jahrgang: 2016	Nr. 14	Ausgabetag: 18.07.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

Erneute Bekanntmachung:

**Entgeltordnung
der Musikschule der Stadt Monheim
am Rhein vom 14.07.2016**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Gemäß § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden auf privatrechtlicher Basis folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelte

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten mit Ausnahme der Nummer 2.6 und der Nummer 2.7 handelt es sich um Jahresbeträge, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen fällig werden.

Darüber hinaus sind die Entgelte nach Nummer 2.6.1 in einer Summe im Voraus fällig. Bestimmte Angebote (insbesondere in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen) können entgeltfrei durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule im Rahmen ihrer Budgetverantwortung.

2. Höhe der Entgelte

	Jahresbetrag	monatlich
2.1 Elementarbereich		
Eltern-Kind-Kurse (45 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Früherziehung (60 min)	246 €	20,50 €
Musikalische Grundausbildung	246 €	20,50 €

2.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)	312 €	26,00 €
Gruppenunterricht - 7 Teilnehmende (60 min)	420 €	35,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)	468 €	39,00 €
Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (30 min)	624 €	52,00 €
Einzelunterricht (15 min)	312 €	26,00 €
Einzelunterricht (45 min)	936 €	78,00 €

Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.

Kombiunterricht, 3 Teilnehmende (jeder Teilnehmende erhält einmal wöchentlich Gruppenunterricht (40 min) und zusätzlich zehn Unterrichtseinheiten

Einzelunterricht á 20 min jährlich)	492 €	41,00 €
-------------------------------------	-------	---------

2.3 Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)

Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten		entgeltfrei
sonstige Teilnehmende	120 €	10,00 €

Jahrgang: 2016	Nr. 14	Ausgabetag: 18.07.2016
-----------------------	---------------	-------------------------------

Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.

2.4 Unterricht in darstellenden Künsten

Tanz (60 min)	144 €	12,00 €
Tanz (90 min)	192 €	16,00 €

Auf die unter 2.2 - 2.4 genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.

2.5 Studienvorbereitende Ausbildung

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern.

Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

888 € 74,00 €

2.6 Kurse und Workshops

2.6.1 Workshops

8 und mehr Teilnehmende	3,90 € mtl. (je 45 min)
5 - 7 Teilnehmende	5,90 € mtl. (je 45 min)
3 - 4 Teilnehmende	9,90 € mtl. (je 45 min)
2 Teilnehmende	15,70 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	31,40 € mtl. (je 45 min)
1 Teilnehmende/r	21,00 € mtl. (je 30 min)

2.6.2 Kurse (unterschiedliche Dauer)

13 und mehr Teilnehmende	16,40 € (mtl.)
8 - 12 Teilnehmende	22,70 € (mtl.)
5 - 7 Teilnehmende	27,00 € (mtl.)
3 - 4 Teilnehmende	44,20 € (mtl.)

2.6.3

Von den Entgelten unter Nummer 2.6.1 und Nummer 2.6.2 kann bei besonderen Veranstaltungen abgewichen werden, insbesondere, wenn diese sich aus finanziellen Gründen sonst nicht durchführen ließen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.

2.7 Benutzung von schuleigenen Instrumenten

Die Entleihe von Instrumenten für Kinder, die am „Monheimer Modell Musikschule für alle“ teilnehmen, ist kostenfrei. Ebenso können in Einzelfällen Instrumente für die Mitwirkung an Ensembles, Veranstaltungen und Projekten entliehen werden. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Entgelte:

Streich- und Zupfinstrumente kleinerer Mensur	8,50 € (mtl.)
alle anderen Instrumente	
vom 1. bis zum 12. Monat	8,50 € (mtl.)
vom 13. bis zum 24. Monat	15,80 € (mtl.)
ab dem 25. Monat	20,00 € (mtl.)

Mit der Grundschulzeit endet das Programm „Monheimer Modell Musikschule für alle“. Eine kostenlose Entleihe endet zu diesem Zeitpunkt. Im Anschluss an die Grundschulzeit kann bei entsprechender Verfügbarkeit ein Instrument gemietet werden. In diesem Fall beginnt eine Instrumentenmiete mit dem Entgelt ab dem 13. Monat.

Eine Miete über das erste Jahr hinaus ist nur möglich, wenn die Musikschule das Instrument nicht für einen anderen Teilnehmenden benötigt.

3. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter. Bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres besteht die Entgeltspflicht vom Ersten des Monats, für den die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres. Es handelt sich um Jahresbeträge, die auf zwölf monatliche Raten verteilt werden, s. Nummer 1.

4. Entgeltermäßigung, Stundung, Entgeltfreiheit

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder die Musikschule gleichzeitig, so können auf Antrag die nach Nummer 2 festgesetzten Entgelte für jeweils ein Schuljahr je nach Familieneinkommen Ermäßigungen entsprechend nachfolgender Tabelle eingeräumt werden. Das gesamte Einkommen der Familie wird hierbei zugrunde gelegt.

Jahreseinkommen der Familie	Ermäßigung in Prozent
Bis 26.000,- €	30 %
Bis 38.000,- €	20 %
Bis 50.000,- €	10 %

4.2 Sozialermäßigung

Unbeschadet der Regelungen unter Nummer 4.1 kann auf Antrag das nach Nummer 2 festgesetzte Entgelt bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.

Darüber hinaus kann das Entgelt für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % entsprechend nachfolgender Tabelle ermäßigt werden.

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch	Ermäßigung in Prozent
Überschreitung um 10 %	50 %
Überschreitung um 20 %	30 %
Überschreitung um 30 %	20 %

4.3

Unbeschadet der Nummer 4.1 und der Nummer 4.2 können die Entgelte gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

4.4.

Das Entgelt für die Belegung eines Ergänzungsfaches (s. 2.3) kann erlassen werden, wenn die Mitwirkung der/des Teilnehmenden im Interesse der Musikschule liegt. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Fachlehrkraft.

5. Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird für jeweils vier Ausfälle im Schuljahr ein Monatsentgelt rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016 nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2016 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.07.2016

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister